

**Beschluss Nr. 1125/2015**

Schwyz, 24. November 2015 / ju

Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen, Motion M 10/15

Bericht und Antrag an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019 das folgende Vorgehen zur Sanierung des Staatshaushalts beschlossen:

- Sofortmassnahme:
Zum Ausgleich der Finanzierungsrechnung und zur Vermeidung einer zusätzlichen Neuverschuldung wird der Steuerfuss bis zur Umsetzung der nachfolgenden Punkte angehoben.
- Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen:
Es werden weitere Massnahmen zur Entlastung des Kantonshaushalts umgesetzt. Dabei werden auch sämtliche Entlastungsmassnahmen der Benchmarkingkantone (SG, ZG, TG, SO, BL, NW) geprüft.
- Lastenverschiebungen an Gemeinden und Bezirke:
Es werden Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden und Bezirken vorgeschlagen.
- Steuergesetz-Teilrevision:
Es werden auf den 1. Januar 2017 die Steuertarife angepasst.
- Prozessanalyse:
Das Finanzdepartement organisiert eine Prozessanalyse, die vom Finanzdepartement und vom Umweltdepartement als Pilotprojekt im 2. Halbjahr 2015 durchgeführt wird. Nach der Evaluation des Pilotprojekts soll der Regierungsrat über die flächendeckende Anwendung für die übrigen Departemente entscheiden.
- Gebührenfinanzierung:
Höhe und Umfang der Gebühren werden im 1. Halbjahr 2016 kantonsweit erneut überprüft und wenn nötig angepasst.

Nachfolgend werden die Massnahmen im Bereich der Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie der Lastenverschiebungen an Gemeinden und Bezirke dargelegt.

Die Anhebung des Steuerfusses als unmittelbare Massnahme wird im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019 beantragt. Die Steuergesetz-Teilrevision wird in einer separaten Vorlage beantragt. Die Prozessanalyse wird in der Kompetenz des Regierungsrates durchgeführt. Die Überprüfung der Gebührenfinanzierung wird im 1. Halbjahr 2016 vorgenommen.

2. Finanzielle Übersicht

Die Massnahmen des Regierungsrates ergeben insgesamt die folgenden Entlastungswirkungen im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019:

Entlastungswirkung im Vergleich zum AFP 2016–2019

	2017	2018	2019
Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen	-1 290 000	-7 087 000	-8 427 000
Lastenverschiebungen an Gemeinden und Bezirke	-5 100 000	-24 321 000	-32 821 000
Total	-6 390 000	-31 408 000	-41 248 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3. Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen

Die einzelnen Vorschläge des Regierungsrates für Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sind in folgender Übersichtstabelle nach Departementen zusammengefasst und werden nachfolgend erläutert:

Massn.	Bezeichnung der Eingabe	2017	2018	2019
<i>Departement des Innern</i>				
DI-1	Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	-	-4 800 000	-4 800 000
		0	-4 800 000	-4 800 000
<i>Volkswirtschaftsdepartement</i>				
VD-1	Aufhebung der Wohnbauförderung	-	-170 000	-160 000
VD-2	Verzicht Steillagenbeiträge	-	-257 000	-257 000
		0	-427 000	-417 000
<i>Bildungsdepartement</i>				
BiD-1	Reduktion bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen	-	0	-2 000 000
		0	0	-2 000 000
<i>Sicherheitsdepartement</i>				
SiD-1	Kantonspolizei, Sachaufwandplafonierung für weitere zwei Jahre	-1 070 000	-740 000	offen
SiD-2	Zivilschutz, Verwendung Ersatzbeiträge Schutzraumbau	-220 000	-220 000	-220 000
		-1 290 000	-960 000	-220 000
<i>Finanzdepartement</i>				
FD-1	Bezug Treueprämie als Ferien	-	-550 000	-640 000
		0	-550 000	-640 000
<i>Baudepartement</i>				
		0	0	0
<i>Umweltdepartement</i>				
UD-1	Bau und Unterhalt der Wanderwege	-	-350 000	-350 000
		0	-350 000	-350 000
Total		-1 290 000	-7 087 000	-8 427 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3.1 Departement des Innern

3.1.1 DI-1: Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Am 21. August 2015 hat Kantonsrat Paul Schnüriger die Motion M 11/15 betreffend „100% Prämienverbilligung sind genug – Tiefere Richtprämien bei den Krankenkassenprämien sind zumutbar“ eingereicht. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Prüfung von Massnahmen zum Verzicht auf Aufgaben oder einzelne staatliche Leistungen mit den Vorschlägen des Motionärs befasst. Dabei hat er den Fokus auf weitere Bestimmungen bei der Individuellen Prämienverbilligungen (IPV) beziehungsweise im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007, SRSZ 361.100, EGzKVG, erweitert. Als Resultat beantragt der Regierungsrat mit der Beantwortung der Motion M 11/15 (Beschluss Nr. 1112 vom 17. November 2015), die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Konkret schlägt der Regierungsrat vor, die Vorschläge des Motionärs sowie mögliche Alternativen zu diesen zu prüfen. Zusätzlich erachtet er für eine Teilrevision des EGzKVG die folgenden Anpassungen als prüfenswert:

- Neudefinition der Einkommensgrenzwerte für den Anspruch auf IPV (§ 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 EGzKVG);
- Definition einer Vermögensobergrenze bzw. kein Anspruch auf IPV bei hohem Vermögen (§ 7 Abs. 2 EGzKVG);
- Aufrechnung von ausserordentlichen Steuerabzügen für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens (§ 7 Abs. 2 EGzKVG).

In der Summe ergeben die aufgrund von vorerst groben Schätzungen ermittelten Einsparpotenziale einen jährlich wiederkehrenden Betrag von höchstens circa 8 Mio. Franken. An den Einsparungen würden zu zwei Fünfteln die Gemeinden und zu drei Fünfteln der Kanton partizipieren (§ 13 EGzKVG). Beim Kanton würde eine jährlich wiederkehrende Einsparung von circa 4.8 Mio. Franken verbleiben. Erwähnt werden muss jedoch, dass die einzelne Anpassung oder Kombinationen von Anpassungen unterschiedliche Auswirkungen auf die Anzahl Fälle und die Anspruchshöhe haben. Es ist deshalb sehr schwierig, gegenwärtig die finanziellen Auswirkungen möglicher Anpassungen zu schätzen.

Folgt der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates, wird dieser die aufgeführten Anpassungen prüfen und dem Kantonsrat zeitnah Bericht und Vorlage für eine Teilrevision des EGzKVG zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiten. Die Teilrevision des EGzKVG ist Bestandteil der Massnahmen „Ergebnisverbesserung 2018“. Der Regierungsrat will diesen Teil jedoch separat das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen lassen.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
Total				-4 800 000	-4 800 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
				-3 200 000	-3 200 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3.2 Volkswirtschaftsdepartement

3.2.1 VD-1: Aufhebung der Wohnbauförderung

a) Rechtsgrundlage

Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 12. September 1991, SRSZ 390.100, KWEG.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Gestützt auf das KWEG fördert der Kanton den Bau von zinsgünstigen Wohnungen und den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, insbesondere von selbstgenutztem Wohneigentum, indem er die dafür vorgesehenen Massnahmen des Bundes nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, SR 843, WEG, ergänzt.

Leistungen des Kantons werden nur ausgerichtet, sofern der Bund Zusatzverbilligungen I (Normalfall) oder II (wenn AHV / IV berechtigt oder in Ausbildung) gemäss WEG gewährt. Die Leistungen des Kantons bestehen in jährlichen, nicht rückzahlbaren Beiträgen in Höhe von 0.6% der vom Bund anerkannten Anlagekosten und werden während höchstens 11 (Zusatzverbilligung I) bzw. 25 Jahren Zusatzverbilligung II) ausgerichtet (§ 4 Abs. 1 und 2 KWEG).

Die Sparmassnahme beinhaltet die Aufhebung der §§ 3 und 4 KWEG, welche die Basis für die Ausrichtung der Subventionen bilden.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die Aufhebung der Gesetzesgrundlage hat zur Folge, dass sich der Kanton Schwyz im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit günstigem Wohnraum nicht länger engagiert. Trotzdem würden die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Stellenprozente erhalten bleiben, da der Kanton die Gesundheitsbehandlung für den Bund (Bundesamt für Wohnungswesen BWO) übernehmen muss.

Teilweise betrifft es auch Gemeinden und Bezirke, welche sogenannte WEG-Objekte vermieten, und folglich keine Subventionen mehr erhalten würden. Einen Einfluss auf die direkte Aufgabenerfüllung der Gemeinden und Bezirke hat diese Massnahme jedoch nicht.

e) Finanzielle Auswirkungen

Aktuell werden à-fonds-perdu Beiträge von jährlich rund Fr. 210 000.-- ausbezahlt (jährlich sinkend). Mit einem Verzicht auf die kantonalen Beiträge der Wohnbauförderung werden diese Ausgaben vollumfänglich eingespart.

Die Wohnbauförderung (KWEG), welche zinsgünstigen Wohnraum für einkommensschwache Personen fördert, wird für die meisten Objekte bis Ende 2023 sukzessive auslaufen. Die wenigen übrigen Geschäfte laufen bis 2027 endgültig aus.

Der Regierungsrat stellt den Antrag um Aufhebung der entsprechenden Gesetzesgrundlage, obwohl zahlreiche politische Vorstösse in den vergangenen Jahren auf die Problematik der steigenden Mieten hingewiesen und vom Kanton eine aktivere Rolle zugunsten des preisgünstigen Wohnraums gefordert haben.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
231015	3637000			-185 000	-175 000
231015	4260000*			15 000	15 000
Total				-170 000	-160 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

* Rückzahlungen der Subvention in Folge Veräusserung mit Gewinn

3.2.2 VD-2: Verzicht Steillagenbeiträge

a) Rechtsgrundlage

§ 8 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003, SRSZ 312.100, LG, und §§ 14–16 Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004, SRSZ 312.111, LV.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Kantonale Steillagenbeiträge sind Beiträge des Kantons für die standortgerechte Bewirtschaftung von Mäh- und Streuwiesen in Steillagen von mehr als 50% Neigung im Hügel- und Berggebiet. Der derzeitige Kantonsbeitrag beläuft sich auf Fr. 280.-- pro Hektare anrechenbare Fläche, wobei Beiträge unter Fr. 470.-- nicht entrichtet werden (§§ 15 und 16 LV).

Mit der Einführung der Agrarpolitik 2014–2017 verstärkt der Bund seine Abgeltung für die Bewirtschaftung von gemähten Hang- und Steillagen.

- Einerseits werden ab 2014 die Beiträge für Hanglagen mit 18–35% und solche über 35% Neigung weitergeführt. Für letztere wird der Beitrag um Fr. 80.-- auf neu Fr. 700.-- pro Hektare erhöht.
- Zusätzlich wird eine dritte Stufe für Hanglagen über 50% Neigung eingeführt und mit einem Beitrag von Fr. 1000.-- pro Hektare abgegolten. Die Einführung dieser Massnahme erfolgt allerdings erst ab 2017. Damit wird der sehr aufwendigen Bewirtschaftung, welche fast nur noch in Handarbeit möglich ist, Rechnung getragen.
- Zuletzt führt der Bund den neuen Begriff „Steillagenbeitrag“ ein. Solche Beiträge werden ausgerichtet für Landwirtschaftsbetriebe, welche mindestens 30% der beitragsberechtigten Nutzfläche in Hanglagen mit über 35% Neigung haben. Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils an Steillagen mit über 35% Neigung linear an. Er beträgt bei einem Anteil der Betriebsfläche von 30% Fr. 100.-- pro Hektare und steigt auf Fr. 1000.-- pro Hektare bei einem Anteil von 100%. Im Kanton Schwyz dürften voraussichtlich 377 Betriebe hierfür beitragsberechtigt sein.

Spätestens ab 2017 wird die Bewirtschaftung der Hanglagen mit mehr als 50% Neigung mit höheren Kulturlandschaftsbeiträgen des Bundes entschädigt, als die Summe der früher ausbezahlten Bundes- und Kantonsbeiträge zusammen. Demgemäss ist die Aufhebung von § 8 LG per 1. Januar 2017 vorzusehen.

Einen zusätzlichen Kantonsbeitrag an solche Steillagen wollte der Regierungsrat deshalb vermeiden. Aus diesem Grund hat er im Massnahmenplan 2011 zur Optimierung des Staatshaushaltes (RRB Nr. 377 vom 12. April 2011) dem Kantonsrat Massnahme 1 vorgeschlagen, welche vorsah, den kantonalen Steillagenbeitrag ab dem 1. Januar 2017 zu streichen. Sowohl die kantonsrätliche Kommission (mit 7 zu 3 Stimmen anlässlich der Sitzung vom 10. März 2014) als auch der

Kantonsrat (mit 43 zu 38 Stimmen anlässlich der ausserordentlichen Sitzung vom 16. April 2014) hielten am Kantonsbeitrag fest.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Bewirtschafter mit Flächen von über 50% Neigung erhalten im Vergleich zur Gesetzgebung vor dem 1. Januar 2014 insgesamt mehr Bundesbeiträge als früher Bundes- und Kantonsbeiträge zusammen. Mit der Streichung der kantonalen Beiträge an erschwerte Produktionsformen ab 1. Januar 2017 ist nicht davon auszugehen, dass diese wichtige Kulturlandschaftspflege deswegen nur noch reduziert ausgeführt oder gar eingestellt wird.

e) Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung von § 8 LG können ab dem 1. Januar 2017 jährlich rund Fr. 257 000.-- eingespart werden. Personell hat die Aufhebung keine Auswirkungen auf das Amt für Landwirtschaft, da die Zahlung weitgehend elektronisch abgewickelt wird. Auf die Gemeinden und Bezirke hat diese Sparmassnahme keine Konsequenzen.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
236015	3637.000			-257 000	-257 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3.3 Bildungsdepartement

3.3.1 BiD-1: Austritt bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

a) Rechtsgrundlage

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003, SRSZ 671.120.1.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Eine Neuverhandlung der Kulturlastenvereinbarung ist wenig erfolgversprechend, müssten doch sämtliche Vereinbarungspartner damit erneut den gesamten Instanzenweg (z.B. im Kanton Zug Volksabstimmung) gehen. Eine Finanzierung aus Lotteriemitteln ist gemäss rechtlichen Abklärungen aus dem Kanton Zug mit der Aufrechterhaltung der Vereinbarung nicht zulässig. Somit verbleibt lediglich die Variante einer Kündigung der Vereinbarung mit gleichzeitiger Zusage einer freiwilligen Beitragsleistung aus Mitteln des Lotteriefonds (alternativ in bisheriger oder reduzierter Höhe).

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Es sind mit dem Austritt aus der Vereinbarung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung verbunden. Durch den Austritt wird jedoch die künftige interkantonale Zusammenarbeit mit den Vereinbarungspartnern in sämtlichen Aufgabenbereichen erschwert werden.

e) Finanzielle Auswirkungen

Eine Kündigung der Vereinbarung ist jeweils auf das Ende einer Abrechnungsperiode möglich, vorliegend also frühestens per Ende 2018. Eine finanzielle Entlastung per sofort könnte jedoch mit einem Transfer der Vereinbarungskosten zum Lotteriefonds erzielt werden. Aktuell betragen die jährlichen Kosten aus der Vereinbarung rund 2 Mio. Franken. Aufgrund anstehender Sanierungen und höherer Beiträge der Trägerkantone ist davon auszugehen, dass sich dieser Betrag längerfristig um circa 10–15% erhöhen dürfte.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
246030	3631.001				-2 000 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3.4 Sicherheitsdepartement

3.4.1 SiD-1: Kantonspolizei, Sachaufwandplafonierung für weitere zwei Jahre

a) Rechtsgrundlage

Keine.

b) Kompetenzordnung

Regierungsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Auch als Folge der Studie BAKBASEL wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 der Sachaufwand der Kantonspolizei bei 8.5 Mio. Franken plafoniert. Für das Jahr 2016 sieht der AFP einen Sachaufwand von 7.8 Mio. Franken vor. Für die beiden Jahre 2017 und 2018 soll dieser neu auf dem Niveau von 8 Mio. Franken plafoniert werden.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Vorerst keine direkten Auswirkungen. Mit der Sachaufwandplafonierung steigt die Gefahr, dass sich die Bugwelle an aufgeschobenen Ersatzbeschaffungen erhöht und die Kantonspolizei Schwyz innerhalb der Polizeilandschaft Schweiz den Anschluss ans Mittelfeld verliert. Die Arbeit mit nicht mehr zeitgemässen technischen Mitteln führt früher oder später dazu, dass ein unverhältnismässig grosser Effort geleistet werden muss, um den Anschluss wieder herzustellen.

e) Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem AFP reduziert sich der Sachaufwand im Jahr 2017 damit von 9.07 Mio. Franken auf neu 8 Mio. Franken und im Jahr 2018 von 8.74 Mio. Franken auf neu ebenfalls 8 Mio. Franken.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
			-1 070 000	-740 000	offen

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3.4.2 SiD-2: Zivilschutz, Verwendung Ersatzbeiträge Schutzraumbau

a) Rechtsgrundlage

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1, BZG;
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005, SRSZ 512.100;
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005, SRSZ 512.111.

b) Kompetenzordnung

Regierungsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Die Gemeinden führen das Konto Ersatzbeiträge als zweckgebundene Spezialfinanzierung. Die Ersatzbeiträge wurden bis Ende 2011 durch die Gemeinden eingezogen, verwaltet und durch den Kanton freigegeben. Mit der Revision des BZG vom 30. November 2011 wurde beschlossen, dass die Ersatzbeiträge ab 1. Januar 2012 vom Kanton eingezogen werden und ebenfalls in einer zweckgebundenen Spezialfinanzierung verwaltet werden. Die altrechtlichen Ersatzbeiträge verbleiben weiterhin bei den Gemeinden, werden aber wie bis anhin durch den Kanton freigegeben und jährlich auf die Richtigkeit überprüft. Als mögliche Massnahme könnten aus dem Topf „Ersatzbeiträge Kanton“ für „weitere Zivilschutzmassnahmen“ im Sinne von § 25 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz pauschal beispielsweise Fr. 220 000.-- entnommen werden. Dieser Betrag entspräche den jährlichen Aufwendungen für die zwei Einsatzkompanien, für das persönliche und technische Material, den Fahrzeugbetrieb und die Kosten der Wiederholungskurse (ohne Lohn-, Verwaltungs- und Ausbildungskosten).

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die Ausgaben für den Zivilschutz reduzieren sich jährlich um Fr. 220 000.--. Gleichzeitig reduziert sich die jährliche Einlage ins Konto Spezialfinanzierung entsprechend. Dadurch wird das jährliche Budget des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) um Fr. 220 000.-- entlastet. Das Konto Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge wächst langsamer und damit stehen weniger Gelder für die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung der privaten Schutzräume zur Verfügung (Art. 47 Abs. 2 BZG).

e) Finanzielle Auswirkungen

Gemäss obigen Ausführungen bzw. noch genau festzulegender Höhe.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
			-220 000	-220 000	-220 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3.5 Finanzdepartement

3.5.1 FD-1: Bezug Treueprämie als Ferien

a) Rechtsgrundlage

- Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991, SRSZ 145.110, PG;
- Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007, SRSZ 145.111, PV.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Heute wird die Treueprämie (Dienstaltersgeschenk) als Geldleistung ausbezahlt. Auf Wunsch kann anstelle eines Geldbetrages die ganze Treueprämie in Form von Freitagen bezogen werden. Anstelle der Wahlmöglichkeit wird das Dienstaltersgeschenk nur noch in Form von Freitagen gewährt.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die Änderung hat keine direkten Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung, da die Leistung weiterhin gewährt wird und bereits heute rund die Hälfte der Treueprämien in Form von Freitagen bezogen wird.

e) Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich entstehen durch die Gewährung von Freitagen auch Kosten, da die Arbeitsleistung beim Bezug nicht erbracht werden kann. Aufgrund der Anzahl zu gewählender Tage könnte die zu erbringende Mehrleistung durch die verbleibenden Mitarbeitenden abgedeckt werden. Dies wahrscheinlich auch bei kleineren Verwaltungseinheiten, hingegen nicht bei Mengengeschäften.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
272015	3010.005			-550 000	-640 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

3.6 Umweltdepartement

3.6.1 UD-1: Bau und Unterhalt der Wanderwege

a) Rechtsgrundlage

Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz vom 18. Mai 2004, SRSZ 443.210, KFWG.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Reduktion des Unterhalts am Hauptwanderwegnetz.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Tieferer Unterhalt kann langfristig zu höheren Wiederinstandstellungskosten führen.

e) Finanzielle Auswirkungen

Die Reduktion ist als vorübergehende Sparmassnahme vertretbar. Nach erfolgter Reduktion stehen für 2016 Fr. 450 000.-- (inklusive Pauschalbeitrag von Fr. 250 000.-- an den Schluchtenweg Muota) und für 2017–2019 je Fr. 200 000.-- zur Verfügung.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
294010	3149.001	-100 000	-350 000	-350 000	-350 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4. Lastenverschiebungen an die Gemeinden und Bezirke

Die einzelnen Vorschläge des Regierungsrates für Lastenverschiebungen an die Gemeinden und Bezirke sind in folgender Übersichtstabelle nach Departementen zusammengefasst und werden nachfolgend erläutert:

Massn.	Bezeichnung der Eingabe	2017	2018	2019
<i>Departement des Innern</i>				
DI-10	Ergänzungsleistungen (EL), sachgerechte Finanzierung	-	-12 000 000	-12 500 000
		0	-12 000 000	-12 500 000
<i>Bildungsdepartement</i>				
BiD-10	Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule	-	-3 100 000	-3 100 000
BiD-11	Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen	-	- 871 000	- 871 000
BiD-12	Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inkl. Heilpädagogische Zentren)	-	-3 100 000	-3 100 000
		0	-7 071 000	-7 071 000
<i>Finanzdepartement</i>				
FD-10	Reduktion Normaufwandausgleich	0	0	-8 000 000
		0	0	-8 000 000
<i>Baudepartement</i>				
BD-10	Gegenfinanzierung FABI mit Anpassung Pendlerabzug	-5 000 000	-5 000 000	-5 000 000
		-5 000 000	-5 000 000	-5 000 000
<i>Umweltdepartement</i>				
UD-10	Kantonsbeiträge an Verbindungswanderwege	- 100 000	- 100 000	- 100 000
UD-11	Streichung Beiträge an Gewässerschutz	-	- 150 000	- 150 000
		- 100 000	- 250 000	- 250 000
Total		-5 100 000	-24 321 000	-32 821 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.1 Departement des Innern

4.1.1 DI-10: Ergänzungsleistungen (EL), sachgerechte Finanzierung

a) Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 2 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007, SRSZ 362.200, kant. ELG.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

IST:

Die EL zur AHV/IV sind eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Der Bund leistet einen Beitrag von fünf Achtel. Drei Achtel werden durch die Kantone finanziert. Die Kantone finanzieren zudem die EL-Kosten bei Heimaufenthalt sowie die Krankheits- und Behindernungskosten. Die Gesamtkosten für die EL betragen im Jahr 2014 Fr. 62 400 254.--. Der Bundesanteil betrug Fr. 16 133 764.--. Die Restkosten von Fr. 46 266 490.-- teilten sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte (§ 10 Abs. 2 kant. ELG).

SOLL:

Die Finanzierung der nicht vom Bund übernommenen Kosten soll zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt werden. Im Sinne einer sachgerechten Finanzierung trägt der Kanton die Kosten der EL zur IV. Die Gemeinden tragen die Kosten der EL zur AHV nach ihrer Einwohnerzahl. Die Aufteilung und Höhe der Kosten lassen sich genau ermitteln. Hinweis: Der Bundesbeitrag würde neu ebenfalls sachgerecht zugunsten der Gemeinde (EL zur AHV) und zugunsten des Kantons (EL zur IV) berücksichtigt.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die Berechnung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Ausgleichskasse Schwyz. Die Neuregelung der innerkantonalen Finanzierung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der EL.

e) Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Gemäss § 8 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007, SRSZ 380.300, SEG, ist der Kanton zuständig für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Gemäss § 9 SEG sind die Gemeinden zuständig für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige. Aufgrund dieser Logik und der Kostenverursacher bei den EL ist die sachgerechte Finanzierung der EL zur AHV (Gemeinden) und EL zur IV (Kanton) nicht nur bei Heimaufenthalt sondern generell angebracht.

f) Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton wird in der Grössenordnung von 12 Mio. Franken (2018) entlastet, die Gemeinden werden entsprechend belastet.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
222015	3637.010			0	0
222015	4612.010			-12 000 000	-12 500 000

(Mehrbelastung der Gemeinden)

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
				+12 000 000	+12 500 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.2 Bildungsdepartement

4.2.1 BiD-10: Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule

a) Rechtsgrundlage

Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005, SRSZ 611.210, VSG.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Der Kantonsanteil an den Kosten der Volksschule (Anteil Lehrerlöhne) soll von heute 20% auf neu 18% reduziert werden. Damit werden zum einen die Leistungen der kantonalen Spezialdienste (v.a. Logopädie) abgegolten, zum anderen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass primär die Schulträger vor Ort über die (kostentreibende) Klassenbildung entscheiden und die effektiven Klassenzahlen deutlich unter den kantonalen Richtwerten liegen.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Es handelt sich um eine reine Kostenverlagerung, ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

e) Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Der Nutzen der Volksschule fällt vornehmlich bei den lokalen Schulträgern an, ist doch „die Schule im Dorf“ ein unverzichtbares Element einer prosperierenden Gemeinde. Trotz gewisser kantonalen Rahmenvorgaben zur Wahrung der Chancengerechtigkeit bestimmen im Wesentlichen die Gemeinden und Bezirke die Organisation und Ausgestaltung (und damit auch die Kosten) ihrer Schulen. Von daher lässt sich eine Reduktion der Kostenbeteiligung seitens des Kantons rechtfertigen.

f) Finanzielle Auswirkungen

Aktuell leistet der Kanton einen Beitrag an die Kosten der Volksschule im Umfang von rund 30 Mio. Franken. Eine Kürzung um 10% ergibt somit eine Kostenumlagerung in Höhe von rund 3.1 Mio. Franken.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
242020	3632.010		-2 000 000	-2 000 000	-2 000 000
	3632.011		-1 100 000	-1 100 000	-1 100 000
Total			-3 100 000	-3 100 000	-3 100 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
			+3 100 000	+3 100 000	+3 100 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.2.2 BiD-11: Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen

a) Rechtsgrundlage

Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005, SRSZ 611.210, VSG, bzw. Gesetz über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986, SRSZ 611.310.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Der Kantonsbeitrag an Schulanlagen (bisher 20% der anrechenbaren Kosten) soll ersatzlos gestrichen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schulraumplanung durch die Schulträger im ureigenen Interesse erfolgt.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Es handelt sich um eine reine Kostenverlagerung, ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

e) Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Der Nutzen von Schulhausbauten fällt vornehmlich bei den lokalen Schulträgern an, ist doch „die Schule im Dorf“ ein unverzichtbares Element einer prosperierenden Gemeinde. Inhaltlich erfolgt die Bestimmung der Schulbauten lokal vor Ort, wobei jedoch gewisse Standards einzuhalten sind. Folglich rechtfertigt sich eine vollständige Kostenverlagerung auf die Schulträger.

f) Finanzielle Auswirkungen

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
242025	3662.001		-871 000	-871 000	-871 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Bezirke und Gemeinden insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
			+871 000	+871 000	+871 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.2.3 BiD-12: Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inklusive Heilpädagogische Zentren)

a) Rechtsgrundlage

Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005, SRSZ 611.210, VSG.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Der Kostenteiler von aktuell 50/50 Kanton/Schulträger soll angepasst werden auf 40/60. Damit wird stärker dem Umstand Rechnung getragen, dass letztlich die Volksschule Aufgabe der Gemeinden und Bezirke ist, an welche der Kanton einen Kostenbeitrag leistet.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Es handelt sich um eine reine Kostenverlagerung, ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

e) Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Der Nutzen von Sonderschulungen fällt vornehmlich bei den lokalen Schulträgern an. Der Antrag auf Sonderschulung wird in aller Regel durch die Schulträger gestellt, womit die Einflussnahme auf die Kosten dort am grössten ist. Folglich rechtfertigt sich eine höhere Kostenbeteiligung seitens der Schulträger.

f) Finanzielle Auswirkungen

Aktuell leisten Gemeinden und Bezirke einen Kostenbeitrag von rund 15.6 Mio. Franken an die Sonderschulung. Bei einer Anpassung des Kostenteilers auf 60% erhöht sich dieser Beitrag um rund 3.1 Mio. Franken. Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der Kostenumlagerung auch ein gewisser Spareffekt eintreten wird (so bereits konstatiert seit der Einführung der hälftigen Kostenbeteiligung im Bereich der Integrierten Sonderschulungen).

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
242040	4632.000			-3 100 000	-3 100 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
				+3 100 000	+3 100 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.3 Finanzdepartement

4.3.1 FD-10: Normaufwandausgleich

a) Rechtsgrundlage

- Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100;
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzausgleich vom 15. Januar 2002, SRSZ 154.111.

b) Kompetenzordnung

Regierungsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Seit 2002 leistet der Kanton im innerkantonalen Finanzausgleich Normaufwandausgleichsbeiträge für die Gemeinden und Bezirke. Auf Grund der soliden Finanzlage der Gemeinden und Bezirke soll geprüft werden, ob die Normaufwandausgleichsbeiträge gegenüber der Finanzplanung reduziert werden könnten.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Der Kanton würde finanziell entlastet. Die Gemeinden und Bezirke können ihre Aufgaben aufgrund ihrer finanziellen Lage (insbesondere Eigenkapital) weiterhin erfüllen. Die Reduktion des Ausgleichsvolumens ist deshalb vertretbar.

e) Finanzielle Auswirkungen

Die Reduktion entspricht rund 3 Steuerfussprozenten. Ab 2019 stehen für Normaufwandleistungen noch 12 Mio. Franken zur Verfügung, statt 15 Mio. Franken in den Jahren 2016–2018.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
273040	3622.601	0	0	0	-8 000 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
					+8 000 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.4 Baudepartement

4.4.1 BD-10: Gegenfinanzierung FABI mit Anpassung Pendlerabzug

a) Rechtsgrundlage

§ 9 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987, SRSZ 781.100, GöV, und Steuergesetz vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Durch den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) hat der Kanton Schwyz neu einen jährlichen Pauschalbeitrag zu leisten. Dafür entfallen die projektbezogenen Investitionsbeiträge. Der Mehraufwand, der sich zum bisherigen Finanzierungssystem ergibt (rund 7 Mio. Franken), soll mittels einer Gegenfinanzierung durch die Festlegung eines maximalen Pendlerabzuges gedeckt werden. Dadurch entsteht ein Mehrertrag bei den Steuereinnahmen. Der Mehrertrag, der bei den Gemeinde- und Bezirkssteuern anfällt, wird durch die Erhöhung der Kostenbeteiligung der Gemeinden und Bezirke am öffentlichen Verkehr dem Kanton zugewiesen.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die Aufgabenerfüllung bleibt bestehen.

e) Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Die Aufgabenteilung bleibt unverändert.

f) Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision ist bereits gestartet worden. Derzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren. Dem Kantonsrat wird in der Sommersession 2016 (Juni 2016) die Vorlage unterbreitet. Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2017 angestrebt.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
			-5 000 000	-5 000 000	-5 000 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
			+5 000 000	+5 000 000	+5 000 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.5 Umweltdepartement

4.5.1 UD-10: Kantonsbeiträge an Verbindungswanderwege

a) Rechtsgrundlage

Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz vom 18. Mai 2004, SRSZ 443.210, KFWG.

b) Kompetenzordnung

Regierungsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Nach § 8 KFWG richtet der Kanton den Gemeinden an Verbindungswanderwege Kantonsbeiträge aus. Das Gesetz definiert die Höhe der Beiträge nicht näher. Die Transferzahlungen des Kantons an die Gemeinden und Bezirke variierten in den vergangenen fünf Jahren zwischen jährlich Fr. 60 000.-- und Fr. 130 000.--.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die bisherigen Kantonsbeiträge waren geeignet, die Gemeinden und Bezirke für Massnahmen im Bereich Fuss- und Wanderwege (Bau und Unterhalt, Signalisation und rechtliche Sicherung) zu motivieren. Diese Anreize werden durch die Kürzung der Beiträge an die Verbindungswanderwege geringer.

e) Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Der Nutzen der Kantonsbeiträge, die vollumfänglich in den Bau und Unterhalt der Verbindungswanderwege investiert wurden, fällt auf Ebene der Gemeinden und Bezirke an. Die Kompetenz-

ordnung zwischen Kanton und den Gemeinden und Bezirken wird durch eine Beitragskürzung nicht verändert.

f) Finanzielle Auswirkungen

Von den budgetierten Fr. 130 000.-- würden mit dieser Massnahme Fr. 100 000.-- eingespart und ab 2017 lediglich Kantonsbeiträge im Umfang von Fr. 30 000.-- ausgerichtet.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
294010	3632.000		-100 000	-100 000	-100 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
			+100 000	+100 000	+100 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

4.5.2 UD-11: Streichung Beiträge an Gewässerschutz

a) Rechtsgrundlage

§ 36 Abs. 1–3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000, SRSZ 712.110, EGzGSchG.

b) Kompetenzordnung

Kantonsrat.

c) Beschreibung der Massnahme

Heute beteiligt sich der Kanton wie in § 36 EGzGSchG beschrieben an vom Bund beitragsberechtigte Abwasseranlagen sowie an den Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes und an der generellen Planung von Abwasseranlagen (u.a. GEP). Die Streichung dieser Beiträge bewirkt, dass die Gemeinden und Abwasserverbände sowie Privatpersonen diese Kosten in Zukunft zu tragen haben. Personelle Ressourcen werden auf Stufe Kanton keine eingespart, da die Projekte nach wie vor durch das Amt für Umweltschutz geprüft werden müssen.

d) Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Keine.

e) Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Die Gemeinden werden in Zukunft den bis anhin vom Kanton bezahlten Anteil selber tragen müssen. Dabei handelt es sich auch um Anlagen, die sich mehrheitlich im Besitze der Gemeinden oder von diesen beauftragten Organisationen (z.B. Abwasserverbände) befinden. Das Verursacherprinzip kann hier zur Anwendung gebracht werden. Bei privaten Anlagen muss die Gemeinde selber dafür besorgt sein, dass sie dem Anlagenbesitzer dessen Anteil weiter übertragen kann.

Die Gemeinden benötigen neu für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Abwasserentsorgung mehr finanzielle Mittel, da ihnen die Zahlung des Kantons fehlt.

Die Kompetenzordnung zwischen Kanton und den Gemeinden wird dadurch nicht verändert.

f) Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen für den Kanton wie folgt:

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Kanton, im Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan)					
Kostenstelle	Konto	2016	2017	2018	2019
292015	3662.002			-150 000	-150 000

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Gemeinden und Bezirke insgesamt)					
		2016	2017	2018	2019
				+150 000	+150 000

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

5. Auswirkungen auf die Gemeinden und Bezirke insgesamt

Die nachfolgenden Massnahmen haben auf die Gemeinden und Bezirke insgesamt die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Massn.	Bezeichnung der Eingabe	2017	2018	2019
<i>Departement des Innern</i>				
DI-1	Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	-	-3 200 000	-3 200 000
DI-10	Ergänzungsleistungen (EL), sachgerechte Finanzierung	-	12 000 000	12 500 000
		0	8 800 000	9 300 000
<i>Bildungsdepartement</i>				
BiD-10	Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule	-	3 100 000	3 100 000
BiD-11	Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen	-	871 000	871 000
BiD-12	Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inkl. Heilpädagogische Zentren)	-	3 100 000	3 100 000
		0	7 071 000	7 071 000
<i>Finanzdepartement</i>				
FD-10	Reduktion Normaufwandausgleich	0	0	8 000 000
		0	0	8 000 000
<i>Baudepartement</i>				
BD-10	Gegenfinanzierung FABI mit Anpassung Pendlerabzug	0*	0*	0*
		0	0	0
<i>Umweltdepartement</i>				
UD-10	Kantonsbeiträge an Verbindungswanderwege	100 000	100 000	100 000
UD-11	Streichung Beiträge an Gewässerschutz	-	150 000	150 000
		100 000	250 000	250 000
<i>Total</i>		<i>100 000</i>	<i>16 121 000</i>	<i>24 621 000</i>

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

* Unter Berücksichtigung der Steuer-Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Pendlerabzugs insgesamt kostenneutral.

6. Parlamentarischer Vorstoss

6.1 Motion M 10/15 „Entlastungspaket 2015“

Am 24. Juni 2015 haben die Kantonsräte Christoph Weber, Adrian Föhn und Michael Stähli die Motion M 10/15 „Entlastungspaket 2015“ eingereicht.

Der Regierungsrat ist konstant bestrebt, den Staatsaufwand zu begrenzen und möglichst zu reduzieren, nicht nur im Rahmen der jährlichen Budgetierung, sondern auch im Rahmen der kontinu-

ierlichen Überprüfung von Leistungen. Auch im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 wird auf Seite 13 aufgezeigt, welche Veränderungen ausgehend vom Aufwandüberschuss 2015 zum geplanten Aufwandüberschuss 2016 führen. Es handelt sich ausschliesslich um unbeeinflussbare Aufgaben (Sozialversicherungen, Spitalfinanzierung, Behinderteneinrichtungen, innerkantonaler und nationaler Finanzausgleich, FABI) sowie die Anpassung der Steuerschätzungen auf das Niveau der Gemeinden und Bezirke. Der restliche Staatsaufwand insgesamt sinkt um 5.4 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag 2015.

Nach etlichen Sparprogrammen und teils fehlender politischer Unterstützung für Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen ist der Handlungsspielraum des Regierungsrats weitgehend ausgereizt. Namhafte Kürzungen könnten nur noch durch starke Einschnitte in der öffentlichen Leistungserstellung erzielt werden. Der Regierungsrat erachtet deutliche Kürzungen der öffentlichen Leistungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen als politisch nicht mehrheitsfähig und somit obsolet. So verzichtet er beispielsweise darauf, die Streichung der Ausbildungsbeiträge an die Spitäler, die Abschaffung der Wirtschaftsförderung, die zwingende Erhöhung der Klassengrössen in der Volksschule, die Schliessung von Polizeiposten, den Verzicht auf das Mehrjahresprogramm im öffentlichen Verkehr oder den vollständigen Ausstieg aus Programmen im Umweltbereich vorzuschlagen.

Selbstverständlich ist der Regierungsrat auch künftig bereit, Leistungsabbaumassnahmen umzusetzen, sofern ihn der Kantonsrat mit konkreten und mehrheitsfähigen Gesetzesänderungen beauftragt.

Nachfolgend können zu jeder vorgeschlagenen Massnahme das Resultat der Überprüfung sowie die bislang vorgenommenen respektive geplanten Schritte entnommen werden.

Pos.	Bereich	Massnahme	Begründung
1	<i>Allgemein</i>	<i>Reduktion Publikationen / weniger Postversand (u.a. KR) / Papierlose Verwaltungsführung</i>	<i>Genügende Onlineinformationen</i>
<p>Antwort: Seit der Beschlussfassung von RRB Nr. 990/2013 gab es in diesem Bereich zahlreiche Optimierungen. Im Mai 2014 entschied der Regierungsrat, inskünftig auf den Druck des Staatskalenders zu verzichten. Weitere Optimierungsmassnahmen sind am Laufen. Erste Auswertungen zeigen, dass die Zielsetzungen gemäss RRB Nr. 990/2013 erreicht werden.</p>			
2	<i>Allgemein</i>	<i>Prozessoptimierung / mehr Pragmatismus</i>	
<p>Antwort: Optimierungen sind am Laufen, einerseits im Rahmen des Pilotprojekts Prozessanalyse im Finanz- und im Umweltdepartement im Rahmen der Etappe 2 EP 14–17, andererseits mit der Überprüfung der Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden (RRB Nr. 661/2014), wozu die eingesetzte Arbeitsgruppe voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 Bericht und Vorschläge vorlegen wird.</p>			
3	<i>Allgemein</i>	<i>Systematische Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung im Hinblick auf Vereinfachung und Leistungsabbau</i>	<i>Reduktion auf die Mindestanforderungen (Bund)</i>
<p>Antwort: Die Reduktion auf die Mindestanforderungen wurde in den letzten Jahren im Rahmen der Budgetierung jeweils sehr systematisch beurteilt und weitestgehend umgesetzt.</p>			

4	<i>Personal</i>	<i>Abbau von 40 Personalstellen in den Bereichen Bildung, Stabsleistungen und administrativen Arbeiten</i>	<i>Reduktion der administrativen Unterstützung, Vereinfachung von Prozessen.</i>
<p>Antwort:</p> <p>Betrachtet man die Nettoentwicklung (ohne Aufbau Kindes- und Erwachsenenschutz sowie den Veränderungen an den kantonalen Gerichten), so nahm der Mittelwert 2014 gegenüber dem Mittelwert 2012 um 2.6 FTE ab. Weil gleichzeitig die Wohnbevölkerung kontinuierlich ansteigt (um durchschnittlich 2% in der Vergleichsperiode), nimmt die Anzahl der Stellen real noch deutlicher ab. In Mengengeschäften werden vermehrte Automatisierungen und Softwareunterstützungen eingesetzt werden müssen.</p> <p>2014 wurden sämtliche Stellenbesetzungen vorgängig durch den Regierungsrat bewilligt. Dieses Verfahren hat aufgezeigt, dass die Stellenbesetzungen jeweils aufgrund begründbarer Umstände vorgenommen wurden. Wie viele Stellen bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufgrund von nichtbegründbaren Fakten nicht der Regierung zur Genehmigung unterbreitet, ist nicht bezifferbar.</p> <p>Im Bereich der Stabsstellen ist der Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen bescheiden. Eine Stellenreduktion im Bereich des Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten ist umgesetzt.</p>			
5	<i>Personal</i>	<i>Verzicht auf kommunale Feiertage und Erhöhung Arbeitszeit</i>	<i>Servicebereitschaft für alle Kantonsbürger und Dritte</i>
<p>Antwort:</p> <p>Diese Massnahme wurde geprüft und als nicht sinnvoll verworfen. Die Massnahme senkt die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber und käme einer Lohnsenkung gleich. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarkts wäre dies wenig sinnvoll. Ein Vergleich bei der wöchentlichen Arbeitszeit zeigt, dass der Kanton Schwyz zusammen mit rund zwei Drittel aller Kantone mit 42 Stunden pro Woche über dem schweizweiten Mittel von 41.6 Stunden pro Woche liegt.</p>			
6	<i>Personal</i>	<i>Departements Reform (Reduktion), sowie Zusammenlegung von kleineren Ämtern und Abteilungen</i>	<i>Weniger Führungsfunktionen, Lohn einsparungen</i>
<p>Antwort:</p> <p>Im Rahmen der letzten Departementsreform wurden die im Rahmen der jetzigen Struktur des Kantons Schwyz sinnvollen Massnahmen bereits umgesetzt.</p>			
7	<i>Personal</i>	<i>Verzicht auf Überbrückungsrenten ab 63. Altersjahr bis zum Bezug der AHV-Altersrente</i>	<i>Anpassung an die demographische Entwicklung und die verlängerte Lebensarbeitszeit</i>
<p>Antwort:</p> <p>Diese Massnahme wird im Rahmen der kommenden Teilrevision der Personalerlasse geprüft.</p>			
8	<i>Personal</i>	<i>Qualifikation für neue Mitarbeitende reduzieren (weniger Akademiker) / Einstufung der Stellen überprüfen</i>	
<p>Antwort:</p> <p>Die Einreihung der Stellen wird in jedem einzelnen Fall bereits heute sorgfältig und im Rahmen der absoluten Notwendigkeiten vorgenommen.</p>			

9	<i>Inneres</i>	<i>Kürzung von Verpflichtungen aus Leistungsvereinbarungen mit Dritten</i>	<i>Reduktion des Personal- und Sachaufwandes analog der Kantonsverwaltung</i>
<p>Antwort: Mit den Richtlinien zum Voranschlag 2015 / Finanzplan 2016–2018 (RRB Nr. 347/2014) wurde beabsichtigt, dass die finanziellen Belastungen bei anzugehenden Neuverhandlungen von Leistungsaufträgen/-vereinbarungen um mindestens 3% zu reduzieren sind. Die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen wurde zudem im Rahmen der Budgetierung vorgenommen.</p>			
10	<i>Volkswirtschaft</i>	<i>Reduktion von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung</i>	
<p>Antwort: Die Reduktion der Regionalpolitik wurde umgesetzt, aber die Projekte Stoos- und Rotenfluhbahn überkompensieren derzeit die Einsparungen. Die Reduktion der Wirtschaftsförderung wurde umgesetzt. Das Monitoring der Umsetzung der Strategie "Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz" erfolgt intern.</p>			
11	<i>Volkswirtschaft</i>	<i>Streichung Steilhangbeiträge</i>	
<p>Antwort: Die Streichung wird im Rahmen der Ergebnisverbesserungsmassnahmen 2018 erneut vorgeschlagen.</p>			
12	<i>Volkswirtschaft</i>	<i>Abschaffung landwirtschaftliche Betriebsberatung</i>	
<p>Antwort: Diese Massnahme wurde geprüft und als nicht sinnvoll verworfen. Die landwirtschaftlichen Berater setzen einen Grossteil ihrer Arbeitszeit für agronomische Unterrichtsleistungen am Berufsbildungszentrum Pfäffikon ein (derzeit rund 60 Lehrverhältnisse). Die Unterrichtstätigkeit erfolgt im Auftragsverhältnis und wird verrechnet. Hinzu kommen die überbetrieblichen Kurse im Auftrag der Branche. Durch diese Kombinationen entstehen wertvolle Synergieeffekte. Die landwirtschaftlichen Berater vollziehen hoheitliche Aufgaben im Pflanzenschutzdienst und im Rebbau. Der erforderliche Aufwand ist in den vergangenen Jahren gestiegen (Feuerbrand, Kirschessigfliege, Neobioten usw.). Im Rahmen der Gesuche um landwirtschaftliche Investitionshilfen prüft die Abteilung Beratung und Weiterbildung des Amtes für Landwirtschaft die Finanzierung und Tragbarkeit der Investitionen (§ 17 LG). Die Weiterbildungs- und Beratungsleistungen sind nur teilweise kostendeckend, denn es besteht ein grosses öffentliches Interesse, dass die agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons korrekt und effizient umgesetzt werden. Zunehmend werden Leistungen im Auftrag des Kantons und der Gemeinden für die Lösung von Problemen im sozialen Bereich oder bei der Vorsorge angefragt. Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung wurde 2014 aufgegeben und der Personalbestand entsprechend reduziert.</p>			

13	<i>Sicherheit</i>	<i>Beschränkung der Anwaltshonorare in der unentgeltlichen Rechtspflege, bezahlt durch die Staatsanwaltschaft</i>	<i>Honorarobergrenze wie in anderen Kantonen (vgl. Luzern)</i>
<p>Antwort: Diese Massnahme wurde geprüft und als nicht sinnvoll verworfen. Der Honoraransatz für die unentgeltliche Rechtsverteidigung und die amtliche Verteidigung wird für den Kanton Schwyz in § 5 des Gebührentarifs für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975, SRSZ 280.411, geregelt. Demgemäss beträgt der Stundenansatz Fr. 180.-- bis Fr. 220.--. In Verfahren vor dem Regierungsrat wird jeweils Fr. 180.-- pro Stunde zugesprochen, was gemäss Bundesgericht in etwa dem Minimalansatz entspricht. Auch die Kantonale Staatsanwaltschaft, das Straf- sowie das Kantonsgericht legen ihren Entschädigungen in der Regel diesen Ansatz zugrunde.</p>			
14	<i>Sicherheit</i>	<i>Reduktion von Anschaffung und Ersatz von Fahrzeugen bei der Polizei</i>	
<p>Antwort: Der Sachaufwand der Polizei wurde im Rahmen des Voranschlags 2015 bei 8.5 Mio. Franken festgesetzt und im Rahmen der Ergebnisverbesserungsmassnahmen 2018 weiter reduziert. Der Rahmen ist eng bemessen, was zu einem gewissen Nachholbedarf führen kann (Bugwelle an aufgeschobenen Anschaffungen).</p>			
15	<i>Sicherheit</i>	<i>Reduktion des Sach- / Personalaufwandes bei der Polizei</i>	<i>EDV-Kosten, Fahrzeugbetrieb, Ausrüstung, Standorte</i>
<p>Antwort: Vgl. Antwort auf Massnahme 14.</p>			
16	<i>Sicherheit</i>	<i>Reduktion Zivilschutz</i>	<i>Konzentration auf Notwendiges</i>
<p>Antwort: Der Zivilschutz im Kanton Schwyz wurde bereits im Jahr 2006 umfassend reorganisiert. Dabei wurden auch die Bestände stark zurückgefahren. Heute verfügt der Kanton nur noch über zwei Einsatzkompanien, je eine in Inner- und in Ausserschwyz. Sodann werden als vorgezogene Sparmassnahme seit dem Jahr 2014 alle zwei Jahre die Ausbildungs-Wiederholungskurse in der Übungsanlage für Feuerwehr und Zivilschutz in Seewen (UFZ) auf das gesetzliche Minimum von zwei Tagen beschränkt. Würde nun zusätzlich noch einmal auf eine Einsatzkompanie (Ausserschwyz oder Innerschwyz) verzichtet, würden die rund 300 Angehörigen dieser Einsatzkompanie in die Personalreserve eingeteilt und nur noch administrativ bewirtschaftet. Damit würden sie nicht mehr aus- bzw. weitergebildet, nicht mehr ausgerüstet und auch keine WKs mehr leisten. Mit nur einer Einsatzkompanie wären die Einsatz- sowie die Durchhaltefähigkeit bei Notlagen auf dem weitläufigen Kantonsgebiet nicht mehr gewährleistet. Diese Einbusse steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur Ersparnis von rund Fr. 190 000.--, welche die Aufhebung einer Einsatzkompanie mit sich brächte.</p>			
17	<i>Finanzen</i>	<i>Neuorganisation Steuerwesen: Konzentration / Vereinfachung</i>	<i>Kantonalisierung Steuerwesen</i>
<p>Antwort: Die Optimierung des Gesamtsteuerprozesses (E-Steuern) ist in Umsetzung. Die Einführung einer Flat Rate Tax, wie es der Regierungsrat in der Steuergesetz-Teilrevision vorzieht, bringt zusätzlich eine erhebliche Vereinfachung mit sich.</p>			
18	<i>Bau</i>	<i>Reduktion der Gutachten und Expertisen beim Hochbauamt</i>	<i>Abbau von fremder Unterstützung</i>
<p>Antwort: Aufgrund von RRB Nr. 345/2014 müssen gemäss § 24 Abs. 1 Bst. a der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1986, SRSZ 144.111, FHV,</p>			

sämtliche Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand ab Fr. 10 000.-- dem Regierungsrat vorgelegt werden. Wie viel Beratungsaufwand dadurch nicht der Regierung zur Genehmigung unterbreitet oder vom Regierungsrat abgelehnt wurde, ist nicht bezifferbar.

19	Bau	Reduktion des baulichen Unterhalts von Kantonsliegenschaften	Konzentration oder Verzögerung von Unterhaltsmassnahmen
----	-----	--	---

Antwort:

Diese Massnahme wurde geprüft und als nicht sinnvoll verworfen. Eine Reduktion der Unterhaltskosten hat zur Folge, dass spätere Instandsetzungsmassnahmen Mehrkosten verursachen. Können Bauteile nicht nach Ablauf Ihrer Lebensdauer ersetzt werden, zieht dies weitere, angrenzende Bauteile in Mitleidenschaft und verursacht deren schnelleren Verschleiss. Verspätet vorgenommene Unterhaltsarbeiten werden dadurch umfangreicher.

20	Bau	Reduktion von Fremdmieten	Analog zum Abbau von Personalstellen in der Verwaltung
----	-----	---------------------------	--

Antwort:

Mit dem Kauf des AHV-Gebäudes wurde ein wichtiger Schritt für die Umsetzung der Immobilienstrategie eingeleitet (Vorlage im Kantonsrat am 20. September 2014). Nur schon durch den Kauf erhöht sich der Anteil der Arbeitsplätze in eigenen Gebäuden von 38% auf 60%. Wenn das AHV-Gebäude im Eigentum des Kantons ist, kann auch die Strategie mit den weiteren Planungsschritten zeitnah umgesetzt werden. Gemäss Hochbauprogramm wäre ein Bezug der zentralen Verwaltung ab 2023 möglich. Mit den geplanten Projekten in der Ausserschwyz und Biberbrugg (Verkehrsamt in Pfäffikon, Zeughaus Galgenen und Aufstockung SSB) können bereits zu einem früheren Zeitpunkt, Mietobjekte abgelöst werden (Mieteinsparungen ab 2018 circa Fr. 400 000.--).

21	Umwelt	Reduktion von Messungen, Studien und externen Projekten im Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz	Konzentration auf notwendige Vorhaben, Einsatz des eigenen Personals
----	--------	--	--

Antwort:

Der Verzicht auf die Verteilung des Kantonsanteils am Wasserzins an wasserliefernde Gemeinden wurde umgesetzt. Der Verzicht auf Flechtenuntersuchung wurde umgesetzt. Die Verschiebung der Bodenuntersuchungen wurde umgesetzt. Die Aktualisierung des Quellenverzeichnisses wurde zeitlich verschoben. Die Kosten für Wasserqualitätsuntersuchung wurden durch Anpassungen im Analyseprogramm von Fr. 4000.-- auf jährlich Fr. 3000.-- reduziert. Die Reduktion der Gewässerrevitalisierung ist in Umsetzung.

22	Umwelt	Reduktion im Forstbereich	
----	--------	---------------------------	--

Antwort:

Die Überprüfung des Wald- und Forstbereichs zur Staatswald-Reorganisation ist abgeschlossen. Über die neue Aufgabenteilung Kantonsforstdienst/Forstbetriebe entscheidet der Regierungsrat noch. Wie in der Beantwortung der Motion M 8/15 dargelegt, hat sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, die Holzanzeichnung an Forstbetriebe zu delegieren, die über eine eigene fachliche Führung verfügen, sowie zukünftig vermehrt Projektierungs- und Bauleitungsaufgaben an fachlich ausgewiesene Forstbetriebe auszulagern. Mit dem Ziel, die in der Arbeitsgruppe „AG effor3“ erarbeiteten Instrumente in der Praxis zu testen und erste Erfahrungen zu sammeln, hat der Regierungsrat das Umweltdepartement ermächtigt, mit den vier Forstbetrieben, die der „AG effor3“ angehören, ein einjähriges Pilotprojekt per 1. Januar 2016, zu starten. Dieses soll

- die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Auslagerung klären;
- die Chancen und Risiken einer Aufgabendelegation aufzeigen;
- die Wirkungen einer Systemänderung in organisatorischer Sicht und hinsichtlich Verfahren und Abläufen evaluieren;
- sowie die Fragen klären, welche Effizienz- und Effektivitätsüberlegungen sowie welche Kostenreduktionen aus einem Systemwechsel resultieren würden.

Das Umweltdepartement hat dem Regierungsrat über die Erkenntnisse und Erfahrungen Bericht zu erstatten.			
23	Finanzen	<i>Umverteilung zu Lasten von Gemeinden und Bezirken. Eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen – in Diskussion und Zusammenarbeit mit dem VSZGB.</i>	<i>Zielgrösse von rund 30 Mio. Franken</i>
Antwort: Massnahmen werden im Rahmen der Ergebnisverbesserungsmassnahmen 2018 vorgeschlagen.			
24	Finanzen	<i>Prüfung Steuergesetzrevision: Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf Fr. 3000 wie bei der direkten Bundessteuer</i>	<i>Koordination mit der Verkehrs- und Steuerpolitik des Bundes</i>
Antwort: Die Massnahme wird im Rahmen der Ergebnisverbesserungsmassnahmen 2018 vorgeschlagen.			
25	Finanzen	<i>Prüfung Anpassung Steuerfuss</i>	
Antwort: Vgl. Antrag des Regierungsrates zum Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019.			

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Keine Ausgabenbremse

Mit dem vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss sind keine unmittelbaren finanziellen Folgen (im Sinne von Mehrausgaben) verbunden, weshalb die Ausgabenbremse im Sinne von § 73 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GO-KR, nicht anwendbar ist. Der Beschluss gilt damit als angenommen, wenn sich in der Schlussabstimmung eine Mehrheit der Stimmenden für dessen Annahme ausspricht (einfaches Mehr).

7.2 Kein Referendum

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
 - a) den Regierungsrat zu beauftragen, die Rechtsgrundlagen für die folgenden Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates auszuarbeiten:

- VD-1 Aufhebung der Wohnbauförderung;
- VD-2 Verzicht Steillagenbeiträge;
- BiD-1 Austritt bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen;
- FD-1 Bezug Treueprämie als Ferien;
- UD-1 Bau und Unterhalt der Wanderwege;
- DI-10 Ergänzungsleistungen (EL), sachgerechte Finanzierung;
- BiD-10 Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule;
- BiD-11 Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen;
- BiD-12 Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inkl. Heilpädagogische Zentren);
- UD-11 Streichung Beiträge an Gewässerschutz;

b) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass der Regierungsrat die Departemente beauftragt, die Umsetzung der folgenden Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates vorzubereiten:

- SiD-1 Kantonspolizei, Sachaufwandplafonierung für weitere zwei Jahre;
- SiD-2 Zivilschutz, Verwendung Ersatzbeiträge Schutzraumbau;
- FD-10 Normaufwandausgleich;
- UD-10 Kantonsbeiträge an Verbindungswanderwege;

c) die Motion M 10/15 als nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber